

Anlage 037/2014-2

**Verwaltungsrichtlinie der Stadt Heidenau
zur Verrentung und Stundung von Beiträgen
(Verrentungs- und Stundungsrichtlinie)**

vom

06. September 2001

**in der Fassung der 1. Änderung zur Verwaltungsrichtlinie der Stadt Heidenau
zur Verrentung und Stundung von Beiträgen
(Verrentungs- und Stundungsrichtlinie)
vom 24. April 2014**

Inhaltsverzeichnis:

1. Anwendungsbereich/Zielstellung

2. Rechtsgrundlagen

3. Verrentungen

3.1 Begriffsbestimmungen

3.2 Verfahrensregelungen

3.3 Verrentungen in bis zu 4 Jahresleistungen

3.4 Verrentungen in bis zu 6 Jahresleistungen (bei Kumulation von Beitragsforderungen)

3.5 Verrentungen in bis zu 10 Jahresleistungen

- allgemeine Regelungen für natürliche und juristische Personen
- spezielle Regelungen für natürliche Personen
- spezielle Regelungen für Unternehmen

4. Stundungen

4.1 Allgemeines

4.2 Stundungen bei unbebauten Grundstücken

4.3 Stundungen bei übergroßen Grundstücken

4.4 Verfahrensregelungen

5. Allgemeine Grundsätze der Verrentung und Stundung

5.1 Einkommensermittlung

5.2 Belastungen aus Unterkunft und Grundbesitz

5.3 Ermittlung des Eigenbedarfes

6. Schlussbestimmungen

7. In-Kraft-Treten / Außer-Kraft-Treten

Anlage 1 Gegenüberstellung von Einkommen/Aufwendungen/Bedarf

Anlage 2 Verrentungsentscheidung

Textteil:

1. Anwendungsbereich/Zielstellung:

Die Verrentungs- und Stundungsrichtlinie der Stadt Heidenau gilt für die Erhebung von Abwasser-, Straßenbau- und Erschließungsbeiträgen in der Stadt Heidenau.

Für juristische Personen des öffentlichen Rechts ist eine Verrentung und Stundung nach dieser Richtlinie nicht vorzunehmen.

Ziel der Verrentungs- und Stundungsrichtlinie ist es, insbesondere bei einer Kumulation von Beitragsforderungen, die Beitragserhebung sozial verträglich, unter Beachtung der wirtschaftlichen Leistungskraft der Abgabepflichtigen, zu gestalten.

Für die Verrentungs- und Stundungsentscheidungen, die nach dieser Verrentungs- und Stundungsrichtlinie zu treffen sind, sind die Zuständigkeitsregelungen nach der Hauptsatzung der Stadt Heidenau in der jeweils gültigen Fassung zu beachten.

2. Rechtsgrundlagen:

Die Erhebung, Verrentung und Stundung von Abwasser-, Straßenbau- und Erschließungsbeiträgen richtet sich nach den gesetzlichen Vorschriften der Abgabenordnung (AO), des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes (SächsKAG), des Baugesetzbuches (BauGB) und nach dieser Verrentungs- und Stundungsrichtlinie. Für die Stundung gilt neben den Vorschriften dieser Verrentungs- und Stundungsrichtlinie die Dienstanweisung der Stadt Heidenau zur Stundung, Niederschlagung und Erlass von Geldforderungen in der jeweils gültigen Fassung.

3. Verrentungen:

3.1 Begriffsbestimmungen:

3.1.1 Nach § 22 Abs. 4 SächsKAG und § 135 Abs. 2 und 3 BauGB kann zugelassen werden, dass der Beitrag bei mangelnder wirtschaftlicher Leistungskraft des Beitragsschuldners in Form einer Rente gezahlt wird. Dabei ist der Beitrag durch Bescheid in eine Schuld umzuwandeln, die in höchstens 10 Jahresleistungen zu entrichten ist.

3.1.2 Der Begriff der mangelnden wirtschaftlichen Leistungskraft weist auf die wirtschaftliche Situation der Abgabepflichtigen hin, die bei natürlichen Personen durch die Gegenüberstellung des Einkommens und Vermögens einerseits und des Eigenbedarfes sowie der Aufwendungen andererseits zu ermitteln ist. Bei wirtschaftlichen Unternehmen und gewerblichen Vermietern ist besonders auf deren wirtschaftliche Gesamtsituation zu achten, die sich insbesondere aus Bilanzen und anderen Wirtschaftsdaten (zu den Einzelheiten vgl. Pkt. 3.5.12 der Verrentungs- und Stundungsrichtlinie) ergibt.

3.2 Verfahrensregelungen:

3.2.1 Die Anträge auf Verrentung sollen formlos innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides bei der Stadt Heidenau gestellt werden.

3.2.2 Bis zur Entscheidung über den Verrentungsantrag werden bei Fälligkeit der Beitragsforderung seitens der Stadt Heidenau keine Maßnahmen der Beitreibung nach dem Sächsischen Verwaltungsvollstreckungsgesetz (SächsVwVG) getroffen. Die Erhebung von Verrentungszinsen bleibt hiervon unberührt.

3.2.3 Wird der Verrentungsantrag erst nach Fälligkeit der Beitragsforderung gestellt, so werden vom Tage der Fälligkeit bis zur Antragstellung ein Säumniszuschlag nach der AO und ab der Antragstellung bis zur Entscheidung Verrentungszinsen erhoben.

3.2.4 In den Verrentungsbescheid wird eine Nebenbestimmung aufgenommen, dass der Verrentungsbescheid jederzeit widerrufen werden kann, wenn der Fälligkeitstermin einer Rate nicht eingehalten wird. In diesen Fällen ist die noch offene Restforderung in einem Betrag fällig.

3.3 *Verrentungen in bis zu 4 Jahresleistungen:*

3.3.1 Der Beitrag wird für alle Grundstücke auf Antrag von natürlichen oder juristischen Personen in bis zu 4 Jahresleistungen ohne Vorlage von Nachweisen zu den wirtschaftlichen Verhältnissen (Einkommen und Vermögen) verrentet.

3.3.2 Die Zinshöhe beträgt 3 % p.a. auf die jeweilige Restforderung; abweichend davon beträgt die Zinshöhe bei Erschließungsbeiträgen 2% p.a. über dem Basiszinssatz nach § 247 des Bürgerlichen Gesetzbuchs, höchstens jedoch 3% p.a., bezogen auf die jeweilige Restforderung.

3.3.3 Zur Vermeidung von unbilligen Verrentungen von Kleinbeträgen kommt eine Verrentung von Beiträgen in 4 Jahresleistungen nicht in Frage, wenn die Beitragsforderung gemäß Ausgangsbescheid weniger als 1.000,00 EURO beträgt.

3.3.4 Die Möglichkeiten der Stundung nach der AO und der Verrentung in bis zu 10 Jahresleistungen nach Pkt. 3.5 der Verrentungs- und Stundungsrichtlinie bleiben unberührt.

3.4 *Verrentungen in bis zu 6 Jahresleistungen (bei Kumulation von Beitragsforderungen):*

3.4.1 Beim gleichzeitigen Erlass von Abwasserbeitragsbescheiden mit Straßenbaubeitragsbescheiden und / oder Erschließungsbeitragsbescheiden wird der Beitrag für alle Grundstücke auf Antrag von natürlichen oder juristischen Personen in bis zu 6 Jahresleistungen ohne Vorlage von Nachweisen zu den wirtschaftlichen Verhältnissen (Einkommen und Vermögen) verrentet.

3.4.2 Die Zinshöhe beträgt 3 % p.a. auf die jeweilige Restforderung; abweichend davon beträgt die Zinshöhe bei Erschließungsbeiträgen 2% p.a. über dem Basiszinssatz nach § 247 des Bürgerlichen Gesetzbuchs, höchstens jedoch 3% p.a., bezogen auf die jeweilige Restforderung.

3.4.3 Zur Vermeidung von unbilligen Verrentungen von Kleinbeträgen kommt eine Verrentung von Beiträgen in 6 Jahresleistungen nicht in Frage, wenn die Gesamtbeitragsforderung gemäß der maßgebenden Ausgangsbescheide weniger als 2.000,00 EURO beträgt. Die Bestimmungen der Nr. 3.3 über die Verrentung in bis zu 4 Jahresleistungen bleiben für (Einzel-) Beitragsforderungen unberührt.

3.4.4 Die Möglichkeit der Stundung nach der AO und der Verrentung in bis zu 10 Jahresleistungen nach Pkt. 3.5 der Verrentungs- und Stundungsrichtlinie bleiben unberührt.

3.5 *Verrentungen in bis zu 10 Jahresleistungen:*

Der Beitrag wird für alle Grundstücke auf Antrag von natürlichen oder juristischen Personen in bis zu 10 Jahresleistungen unter Vorlage von Nachweisen zu den wirtschaftlichen Verhältnissen verrentet. Hierzu gelten die folgenden Regelungen:

allgemeine Regelungen für natürliche und juristische Personen:

3.5.1 Die Zinshöhe beträgt bis 4,5 % p.a. auf die jeweilige Restforderung; abweichend davon beträgt die Zinshöhe bei Erschließungsbeiträgen 2% p.a. über dem Basiszinssatz nach § 247 des Bürgerlichen Gesetzbuchs, höchstens jedoch bis 4,5% p.a., bezogen auf die jeweilige Restforderung.

3.5.2 Auf die Erhebung von Zinsen kann verzichtet werden, wenn die Erhebung nach der Lage des Einzelfalles unbillig wäre (§ 234 Abs. 2 AO; § 3 Abs. 1 Nr. 5 b.) SächsKAG i.V.m. § 234 Abs. 2 AO; § 135 Abs. 6 BauGB i.V.m. § 3 Abs. 1 Nr. 5 b.)

SächsKAG i.V.m. § 234 Abs. 2 AO). Eine unbillige Härte ist insbesondere dann anzunehmen, wenn bei natürlichen Personen das anrechnungsfähige Einkommen die Summe aus Eigenbedarf und grundbesitzbezogenen Aufwendungen um mehr als 30 % unterschreitet oder der Beitragsschuldner Anspruch auf Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem Sozialgesetzbuch Zwölftes Buch hat. Soweit Zinsen ermäßigt oder erlassen werden, ist diese Bewilligung unter dem Vorbehalt der Nachprüfung in Zeitabständen von 3 Jahren auszusprechen. Im Einzelfall kann der Überprüfungsvorbehalt auf bis zu 1 Jahr verkürzt werden.

- 3.5.3 Zur Vermeidung von unbilligen Verrentungen von Kleinbeträgen kommt eine Verrentung von Beiträgen in 10 Jahresleistungen nicht in Frage, wenn die Beitragsforderung gemäß Ausgangsbescheid weniger als 1.000,00 EURO beträgt.
- 3.5.4 Die Möglichkeiten der Stundung nach der AO bleiben unberührt.
- 3.5.5 Der Verrentungsantrag ist abzulehnen, wenn die Antragsteller ihrer gesetzlich vorgeschriebenen Mitwirkungspflicht (§ 93 AO; § 3 Abs. 1 Nr. 3 a.) SächsKAG i.V.m. § 93 AO) nicht oder nicht innerhalb angemessener Frist nachkommen.
- 3.5.6 Nach Prüfung der vorgelegten Unterlagen und Nachweise sind diese zurück zu geben. Die vorgelegten Unterlagen und Nachweise dürfen nur zum Zwecke der Beurteilung der Verrentungsentscheidung verwendet werden. Soweit vorgelegte Belege nicht anerkannt werden, ist dies dem Beitragsschuldner mitzuteilen.

spezielle Regelungen für natürliche Personen:

- 3.5.7 Die Verrentung in bis zu 10 Jahresleistungen erfolgt als gebundene Entscheidung, wenn der entsprechende Antrag gestellt wird und die in der Anlage 2 der Verrentungs- und Stundungsrichtlinie genannten Voraussetzungen erfüllt sind.**
- 3.5.8 Vorhandenes Vermögen, insbesondere Geldvermögen, Ansprüche und Forderungen, nicht aber Sachvermögen, ist mit Ausnahme eines Freibetrages von 2.600,00 EURO (sog. Schonvermögen) vorrangig zur Tilgung der Beitragsschuld einzusetzen. Der vorrangige Einsatz von Vermögen oberhalb der Schonbetragsgrenze kann eingeschränkt werden, wenn nachweislich erhebliche grundstücksbezogene Aufwendungen vorliegen.
- 3.5.9 Vorhandene langfristige Verbindlichkeiten oder innerhalb von 2 Jahren zu erwartender Eintritt von Verbindlichkeiten sind auf das vorhandene Vermögen anzurechnen.
- 3.5.10 Übersteigt das anrechnungsfähige Einkommen die Summe aus Eigenbedarf und grundbesitzbezogenen Aufwendungen nicht, so ist im Regelfall eine Verrentung für 10 Jahre zu gewähren.
- 3.5.11 Übersteigt das Einkommen die Summe aus Eigenbedarf und grundbesitzbezogenen Aufwendungen, so ist die Dauer der Verrentung durch Teilung der Beitragsschuld durch den übersteigenden Betrag zu ermitteln. Hierbei ist im Regelfall auf volle Jahre aufzurunden.

spezielle Regelungen für Unternehmensgrundstücke:

- 3.5.12 Unternehmens- und Betriebsgrundstücke sind von den Regelungen der Vorlage der Anlage 1 und der Beurteilung nach Anlage 2 dieser Verrentungs- und Stundungsrichtlinie ausgenommen. Die gesamte wirtschaftliche Situation des Unternehmens ist im Wege einer Ermessensentscheidung zu betrachten.

Es sind die folgenden Entscheidungskriterien heranzuziehen:

- Gesamthöhe der Beitragsforderung,
- persönliche, rechtliche und gesellschaftsrechtliche Verhältnisse,
- wirtschaftliche und steuerliche Verhältnisse einschließlich der steuerlichen und abgabenseitigen Entwicklung (betriebswirtschaftliche Entwicklung und Vorausschau),

- Darstellung der Vermögensverhältnisse (z.B. Grundvermögen, Bankguthaben, Kundenforderungen, Warenbestände usw. mittels Bilanzen, Gewinn- und Verlustrechnungen, Vorausschauen und dergleichen),
- Darlegung der Schulden und des Schuldentilgungsplanes,
- Aussagen zur gegenwärtigen Auftragslage,
- Aussagen zu vorhandenen Kreditmöglichkeiten,
- Angaben zum Erhalt oder zur Schaffung von Arbeits- bzw. Ausbildungsplätzen,
- Nachweis der Gefährdung des Unternehmens durch hohe Beitragsforderungen.

Diese Voraussetzungen sind vom Unternehmen glaubhaft unter Beifügung von Nachweisen darzulegen und zu begründen.

3.5.13 Bei Unternehmen, deren Neugründung oder Ansiedelung nicht länger als 2 Jahre zurückliegt, können Verrentungen und Stundungen unter erleichterten Voraussetzungen gewährt werden.

4 Stundungen:

4.1 Allgemeines:

4.1.1 Nach § 3 SächsKAG i.V.m. § 222 AO können Beitragsforderungen ganz oder teilweise gestundet werden, wenn die Einziehung bei Fälligkeit eine erhebliche Härte für den Schuldner bedeuten würde und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet erscheint.

4.1.2 Für die Stundung von Beitragsforderungen – insbesondere die Stundung auf Grund persönlicher Härte – gilt neben den Vorschriften dieser Verrentungs- und Stundungsrichtlinie die Dienstanweisung der Stadt Heidenau zur Stundung, Niederschlagung und Erlass von Geldforderungen in der jeweils gültigen Fassung.

4.2 Stundungen bei unbebauten Grundstücken:

4.2.1 Bei unbebauten Grundstücken wird der über den bei einem Nutzungsfaktor von 0,50 ermittelte Beitrag hinausgehende Betrag auf Antrag von natürlichen oder juristischen Personen für die Zeitdauer von höchstens 5 Jahren zinslos gestundet.

4.2.2 Die Stundung steht unter der Bedingung, dass das Grundstück nicht vorher tatsächlich baulich oder gewerblich genutzt wird. Die Beitragsforderung wird innerhalb eines Monats nach dem Zeitpunkt fällig, nachdem die Stadt Heidenau Kenntnis von der tatsächlichen Bebauung oder gewerblichen Nutzung erlangt und dem Beitragsschuldner schriftlich eine entsprechende neue Fälligkeit gesetzt hat.

4.3 Stundungen bei übergroßen Grundstücken:

4.3.1 Bei übergroßen Grundstücken im unbeplanten Innenbereich oder im (einfach oder qualifiziert) beplanten Bereich wird der Beitrag für die Fläche, die eine Fläche von 1.500 qm übersteigt, auf Antrag von natürlichen oder juristischen Personen für die Zeitdauer von höchstens 5 Jahren zinslos gestundet. Als übergroß gelten Buchgrundstücke, deren Fläche laut Grundbuch größer als 1.500,00 qm ist.

4.3.2 Die Stundung steht unter der Bedingung, dass der Grundstücksteil nicht vorher tatsächlich baulich oder gewerblich genutzt wird. Die Beitragsforderung wird innerhalb eines Monats nach dem Zeitpunkt fällig, nachdem die Stadt Heidenau Kenntnis von der tatsächlichen Bebauung oder gewerblichen Nutzung erlangt und dem Beitragsschuldner schriftlich eine entsprechende neue Fälligkeit gesetzt hat.

4.4 *Verfahrensregelungen:*

- 4.4.1 Die Anträge auf Stundung sollen formlos innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides bei der Stadt Heidenau von Privatpersonen oder juristischen Personen gestellt werden.
- 4.4.2 Bis zur Entscheidung über den Stundungsantrag werden bei Fälligkeit der Beitragsforderung seitens der Stadt Heidenau keine Maßnahmen nach dem Sächsischen Verwaltungsvollstreckungsgesetz (SächsVwVG) getroffen. Die Erhebung von Stundungszinsen bleibt hiervon unberührt.
- 4.4.3 Wird der Stundungsantrag erst nach Fälligkeit der Beitragsforderung gestellt, so werden vom Tage der Fälligkeit bis zur Antragstellung ein Säumniszuschlag nach der AO und ab der Antragstellung bis zur Entscheidung Stundungszinsen erhoben.
- 4.4.4 Hinsichtlich der Vereinbarung von Sicherheitsleistungen gelten die Regelungen in der Dienstanweisung über die Stundung, Niederschlagung und Erlass von Geldforderungen der Stadt Heidenau und die Verfahrensvorschriften über den Umgang mit Sicherheitsleistungen in den jeweils gültigen Fassungen.

5 Allgemeine Grundsätze der Stundung und Verrentung:

5.1 *Einkommensermittlung:*

- 5.1.1 Grundlage der Einkommensermittlung ist das regelmäßige Erwerbseinkommen inklusive des anteiligen Weihnachts- bzw. Urlaubsgeldes sowie das sonstige Einkommen.
- 5.1.2 Das Einkommen ist um berufsbedingte Aufwendungen, Versicherungen und sonstige notwendige oder übliche Aufwendungen zu bereinigen. Die Ermittlung des anrechnungsfähigen Einkommens erfolgt auf der Grundlage des als Anlage 1 der Verrentungs- und Stundungsrichtlinie beigefügten Formblattes.
- 5.1.3. Die Ermittlung des Einkommens bei Selbständigen und freiberuflich Tätigen erfolgt ebenfalls auf der Grundlage des Formblattes nach Anlage 1 der Verrentungs- und Stundungsrichtlinie. Hierbei ist für die Einkommensermittlung in der Regel der Steuerbescheid des vorangegangenen Jahres zugrunde zu legen. Liegt dieser nicht vor, so ist von dem zu erwartenden Einkommen auszugehen. In diesem Fall ist in den Verrentungs- und Stundungsbescheid regelmäßig ein Vorbehalt des Widerrufs für den Fall aufzunehmen, dass sich für das zugrunde zu legende Jahr ein wesentlich höheres Einkommen ergibt.

5.2 *Belastungen aus Unterkunft und Grundbesitz:*

- 5.2.1 Anrechnungsfähig ist die Miete, sofern nicht ein eigenes Haus bewohnt wird. Ferner sind die regelmäßigen Aufwendungen für den Grundbesitz anzuerkennen.
- 5.2.2 Insbesondere sind auch Belastungen aus Renovierungs- und Unterhaltungsarbeiten am Grundbesitz anrechnungsfähig.
- 5.2.3 Es wird davon ausgegangen, dass die Aufwendungen nach Pkt. 5.2.2 der Verrentungs- und Stundungsrichtlinie entweder über Darlehen anfallen und somit als Schuldendienst wirksam werden oder aber aus Vermögen finanziert werden und damit das einzusetzende Vermögen (vgl. Pkt. 3.5.8 der Verrentungs- und Stundungsrichtlinie) verringern.

5.3 *Ermittlung des Eigenbedarfes:*

- 5.3.1 **Die Ermittlung des Eigenbedarfs erfolgt auf der Grundlage der jeweils geltenden Höhe der Regelbedarfsstufen nach dem Regelbedarfs-Ermittlungsgesetz i.V.m. der Regelbedarfsstufen-Fortschreibungsverordnung in der jeweiligen gültigen Fassung nach Maßgabe des als Anlage 1 der Verrentungs- und Stundungsrichtlinie beigefügten Formblattes.**

- 5.3.2 Die familiäre Situation des Antragstellers ist durch Ansetzen der im Formblatt gemäß Anlage 1 der Verrentungs- und Stundungsrichtlinie genannten Faktoren zu berücksichtigen.
- 5.3.3 Zu dem ermittelten Eigenbedarf ist ein Freibetrag von 10 % des monatlichen Einkommens gesamt hinzuzurechnen.
- 5.3.4 Die sich aus der Gegenüberstellung des anrechnungsfähigen Einkommens und der grundbesitzbezogenen Aufwendungen sowie des ermittelten Eigenbedarfs ergebende Differenz ist Grundlage für die Entscheidung über die Verrentung.

6. Schlussbestimmungen:

Die beigefügten Anlagen 1 und 2 sind Bestandteil der Verrentungs- und Stundungsrichtlinie.

7. In-Kraft-Treten / Außer-Kraft-Treten:

[entfällt]

Die Verwaltungsrichtlinie der Stadt Heidenau zur Verrentung und Stundung von Beiträgen (Verrentungs- und Stundungsrichtlinie) ist am 01. Januar 2002 in Kraft getreten.

Die 1. Änderung der Verwaltungsrichtlinie der Stadt Heidenau zur Verrentung und Stundung von Beiträgen (Verrentungs- und Stundungsrichtlinie) vom 24. April 2014 tritt am Tage nach Ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Heidenau, den 25. April 2014

J. Opitz
Bürgermeister

**Verrentungs- und Stundungsrichtlinie
Gegenüberstellung von Einkommen/Aufwendungen/Bedarf
Währungsangaben in Euro und Cent**

Flurstück:
Bescheidadressat:

1. Einkommen und Aufwendungen:

1.1 monatl. Erwerbseinkommen:	Beitrags- pflichtiger	Ehegatte	sonst. HH- angehörige
monatl. Erwerbseinkommen:			
anteiliges Weihnachtsgeld:			
anteiliges Urlaubsgeld:			
Summe 1.1:			

1.2 sonstiges monatliches Einkommen:	Beitrags- pflichtiger	Ehegatte	sonst. HH- angehörige
Rente/Pension:			
Arbeitslosengeld:			
Arbeitslosengeld II:			
Mieteinnahmen:			
sonstiges:			
Summe 1.2:			

monatliches Einkommen, 1.1 + 1.2			
monatliches Einkommen gesamt:			

1.3 monatl. Aufwendungen/Versicherungen ect..:	Beitrags- pflichtiger	Ehegatte	sonst. HH- angehörige
Arbeitsmittelpauschale:			
Fahrtkosten:			
Gewerkschaftsbeitrag:			
freiwillige Krankenversicherung:			
Hausratversicherung:			
private Haftpflichtversicherung:			
Kfz-Haftpflichtversicherung:			
Unfallversicherung:			
Sterbegeldversicherung:			
Lebensversicherung:			
Unterhaltsleistungen an Dritte:			
angenom./tatsächl. Rückzahlungsverpflichtungen:			
privater Mehraufwand:			
sonstiges:			
Summe 1.3			
monatliche Aufwendungen gesamt:			

anrechenbares Einkommen, 1.1 + 1.2 – 1.3:			
anrechenbares Einkommen gesamt:			

2. Vermögensverhältnisse

Vermögen (ohne Sachvermögen)	Beitragspflichtiger	Ehegatte	sonst. HH-angehörige
Barvermögen, Wertpapiere, Aktien, etc.			
Forderungen			
Ansprüche			
Summe 2.			
abzüglich Schonvermögen:	2.600,00	2.600,00	2.600,00
einzusetzendes Vermögen:			
einzusetzendes Vermögen gesamt:			

3. Kosten der Unterkunft/laufende Aufwendungen für den Grundbesitz

3.1 laufende Aufwendungen für Grundbesitz:	jährliche Aufwendungen
Grundsteuer:	
Gebäudeversicherung:	
sonst. öffentliche Abgaben:	
Schuldendienst für Grundbesitz:	
sonstiges:	
Summe 3.1	

3.2 Kosten der Unterkunft:	jährliche Aufwendungen
Miete (nur wenn Grundstück nicht selbst bewohnt):	
Wasser/Abwasser:	
Heizung:	
Müllabfuhr:	
sonstiges:	
Summe 3.2	
Aufwendungen und Kosten, 3.1 + 3.2 (jährl. gesamt):	
Aufwendungen und Kosten monatlich:	

Erklärung:

Ich versichere, dass ich die Angaben in dieser Erklärung und in den ggf. beigefügten Aufstellungen nach bestem Wissen und Gewissen richtig und vollständig gemacht habe.

Mir ist bekannt, dass die Abgabe falscher Erklärungen oder das absichtliche Verschweigen von Tatsachen zum Widerruf einer gewährten Verrentung führt.

Die vorstehenden Angaben unterliegen dem Datenschutz und dürfen nur für diesen speziellen Verrentungsantrag genutzt werden. Sie dürfen nicht weitergegeben oder kopiert werden.

Ort und Datum

Unterschrift

Nachtrag: Es steht Ihnen selbstverständlich frei, zur Stützung Ihres Antrages geeignete zusätzliche Angaben zu ergänzen bzw. Unterlagen beizufügen.

4. Bedarfsberechnung/Überschuss-/Fehlbetragsberechnung:

4.1 Ermittlung des monatlichen Eigenbedarfs:

Haushaltsmitglieder	Anzahl	Regelbedarf	Eigenbedarf
Alleinstehende oder alleinerziehende HH-angehörige:		391 €	
Ehepaar, Lebensgemeinschaft, je:		353 €	
HH-angehörige ab 19 Jahren:		313 €	
HH-angehörige von 14 bis 18 Jahren:		296 €	
HH-angehörige von 6 bis 13 Jahre:		261 €	
HH-angehörige bis 5 Jahre:		229 €	
Summe Eigenbedarf:			

zzgl. Freibetrag (10 v.H. vom monatl. Einkommen gesamt)	
Eigenbedarf gesamt:	

Hinweis!

Die Höhe des Regelbedarfs entspricht den Festsetzungen nach dem Regelbedarfs-Ermittlungsgesetz i.V.m. der Regelbedarfsstufen-Fortschreibungsverordnung in der jeweiligen gültigen Fassung.

4.2 Überschuss-/Fehlbetragsberechnung:

anrechenbares Einkommen gesamt:	
Aufwendungen und Kosten gesamt:	-
Eigenbedarf gesamt:	-
Überschuss/Fehlbetrag:	

Hinweis:

Die entsprechende Verrentungsentscheidung in Abhängigkeit von der Überschuss-/Fehlbetragsberechnung ist der beigefügten Anlage 2 zu entnehmen.

Verrentungsentscheidung
(Währungsangaben in Euro und Cent)

Flurstück:
Bescheidadressat:

1. Verrentung bei Fehlbetrag:

Wenn das anrechnungsfähige Einkommen die Summe aus laufenden Aufwendungen, Grundbesitz und Kosten der Unterkunft und Eigenbedarf nicht übersteigt, dann ist im Regelfall eine Verrentung in 10 Jahresleistungen vorzunehmen.

Berechnung:

anrechenbares Einkommen (1.3):		Eigenbedarf gesamt (3.3 + 4.1)
	<	

Zinsbefreiung oder –minderung:

Wenn das anrechnungsfähige Einkommen die Summe aus laufende Aufwendungen, Grundbesitz und Kosten der Unterkunft und Eigenbedarf um mehr als 30 % unterschreitet ist die Verrentung ohne Verzinsung vorzunehmen.

Berechnung:

anrechenbares Einkommen (1.3):		70 v. H. vom Eigenbedarf (3.3 + 4.1)
	<	

2. Verrentung bei Überschussbetrag:

Übersteigt das anrechenbare Einkommen die Summe aus laufenden Aufwendungen Grundbesitz und Kosten der Unterkunft und Eigenbedarf, so ist die Verrentung durch Teilung der Beitragsschuld durch den übersteigenden Betrag zu ermitteln.

Ermittlung des für die Verrentung anzusetzenden Betrages:

Beitragshöhe:	
einzusetzendes Vermögen:	
anzusetzender Beitrag (Beitrag-einzusetzendes Vermögen):	

Berechnung der Verrentungszeit:

anzusetzender Beitrag:	
dividiert durch Überschuss nach 4.2 (Anlage 1):	
Anzahl Verrentungsmonate:	
in Jahren:	
aufgerundet in Jahren (gleich Anzahl Jahresrenten):	
jährliche Beitragsschuld (anzusetzender Beitrag/Anzahl Jahresrenten):	